

28.11.91

Beschluß
des Deutschen Bundestages

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 60. Sitzung am 27. November 1991 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 12/1660 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 647/91 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1660
26.11.91

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Zweiten Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialge-
setzbuch

- Drucksachen 12/1154, 12/1363, 12/1387, 12/1392, 12/1526 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Wolfgang Vogt (Düren)
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Arno Walter

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 52. Sitzung am 30.
Oktober 1991 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird nach Maßgabe der in
der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der
Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag
über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 25. November 1991
Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Kaunert

Berichterstatter

W. Vogt
25/11/91

Anlage

Zweites Gesetz zur Änderung des Fünften
Buches Sozialgesetzbuch

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c - neu - (§ 17 Abs. 2 SGB V)

In Artikel 1 Nr. 5 wird nach Buchstabe b folgender
Buchstabe c angefügt:

'c) In Absatz 2 werden die Worte "Geltungsbereich dieses
Gesetzbuchs" durch das Wort "Inland" ersetzt.'

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 31 Abs. 3 Satz 1 SGB V)

In Artikel 1 Nr. 8 wird § 31 Abs. 3 Satz 1 wie folgt
geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe "30. September 1992"
durch die Angabe "30. Juni 1993" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe "1. Oktober 1992"
durch die Angabe "1. Juli 1993" ersetzt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 46 (§ 310 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 11 Satz 2 SGB V)

Artikel 1 Nr. 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird in § 310 Abs. 4 Satz 2
die Angabe "30. September 1992"
durch die Angabe "30. Juni 1993"
ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird in § 310 Abs. 11 Satz 2
die Angabe "1. Oktober 1992"
durch die Angabe "1. Juli 1993"
ersetzt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 47 (§ 311 Abs. 1 Buchstabe b SGB V)

Artikel 1 Nr. 47 wird gestrichen.

Einspruch
des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 27. November 1991 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Voraussetzungen dafür herbeizuführen, daß die von der Sozialversicherung der DDR auf die gesetzliche Krankenversicherung übergegangenen Liquiditätsmittel den Krankenkassen im Beitrittsgebiet endgültig erhalten bleiben.

Begründung:

Die derzeit teilweise zu verzeichnenden Liquiditätsüberschüsse sind kein realer Gradmesser für die tatsächliche Finanzsituation der Krankenkassen im Beitrittsgebiet. Es handelt sich vielmehr um eine Augenblicksaufnahme, die systembedingte Anpassungsschwierigkeiten widerspiegelt. Nach deren Überwindung ist zu erwarten,

daß die Finanzentwicklung sich im 2. Halbjahr 1991 und im Jahre 1992 deutlich verschlechtern wird. Dies folgt zum einen daraus, daß viele Abrechnungen von Leistungserbringern bislang nicht vorgelegt worden sind. Zum anderen zeichnet sich eine starke Ausgabensteigerung in verschiedenen Leistungsbereichen, z.B. bei den Arzneimitteln, ab. Weitere Kostensteigerungen sind zu erwarten, u.a. durch die leistungverbessernden Maßnahmen, die in diesem Gesetzesentwurf vorgegeben sind. Defizite sind mithin vorgezeichnet. Sie würden den Beitragssatz der Krankenkassen entscheidend vorbelasten. Die dann erforderliche Beitragssatzsteigerung würde jedoch den Strukturwandel in den neuen Bundesländern erschweren und den eingeleiteten wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Maßnahmen zuwiderlaufen. Auch die Aufbauarbeit der Krankenkassen würde erheblich beeinträchtigt.

Ein Verzicht auf die Rückzahlung der Liquiditätshilfe wird den Druck auf den Beitragssatz erheblich mildern. Zudem ist eine solche Maßnahme geeignet, dazu beizutragen, den Menschen in den neuen Bundesländern eine Zukunftsperspektive zu geben.